

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Betreuten

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Dachverband für über 10.400 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit tätig, beispielsweise als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, für Kinder und Jugendliche und für ältere Menschen. Zudem ist der Paritätische Gesamtverband der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich 110 bundesweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Der Paritätische Gesamtverband repräsentiert, berät und fördert seine Landesverbände und Mitgliedsorganisationen in deren fachlicher Zielsetzung sowie deren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Der Paritätische Gesamtverband hatte sich bereits mit Stellungnahme vom 26.11.2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung betreuungsrechtlicher Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen inhaltlich geäußert, auf die wir nun im Hinblick auf den geplanten o.g. Gesetzesentwurf Bezug nehmen und darüber hinaus auszuführen.

Wir unterstützen das gesetzgeberische Vorhaben. Zukünftig soll die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt werden. Zwangsbehandlungen werden nach dem vorliegenden Entwurf unter den bisherigen strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die medizinische Versorgung des Betreuten sichergestellt ist, möglich sein.

Hervorzuheben ist die verpflichtende Beachtung eines in einer Patientenverfügung geäußerten Willens und die gesetzgeberische Klarstellung der Beachtung des mutmaßlichen Willens als ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten.

Ausgangslage

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten ist die gesetzgeberische Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2016¹.

Gesetzlich ist gegenwärtig in § 1906 Abs. 3, 3a BGB geregelt, dass ärztliche Zwangsbehandlungen lediglich im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch betreuungsgerichtliche Genehmigung zulässig sind.

Das Bundesverfassungsgericht hatte nach der Vorlageentscheidung des BGH darüber zu befinden, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen eine Unterbringung nicht vorliegt. Es stellt fest, dass eine Schutzlücke in den Situationen vorliegt, in denen sich die betreute Person entweder freiwillig in der Klinik aufhält oder sich krankheitsbedingt nicht aus ihr fortbewegen kann.

Betreute, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden, aber faktisch nicht in der Lage sind, sich räumlich zu entfernen, dürfen nach aktuellem Betreuungsrecht nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden. Die geltende Rechtslage führt dazu, dass bei drohenden gravierenden oder lebensbedrohenden Gesundheitsschäden dieser Personengruppe die Möglichkeit einer ärztlichen Behandlung gänzlich versagt wird. Das Gericht gab dem Gesetzgeber auf, die Schutzlücke zu schließen.

Artikel 1 Nr. 1: Änderung § 1901a BGB

Der Referentenentwurf erweitert die Regelung über die Patientenverfügung durch das Einfügen einer Regelverpflichtung zur Beratung und Unterstützung durch Betreuer und Bevollmächtigte. Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen soll die Verbreitung von Patientenverfügungen einschließlich Behandlungsvereinbarungen (die rechtlich Patientenverfügungen darstellen) dadurch gefördert werden, dass der Betreuer in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer solchen unterstützen soll.

Wir befürwortet diese Neuregelung. Sie stärkt in unterstützenswerter Weise das Instrument der Patientenverfügung und damit das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen. Der Betreute kann dann in gesunden Phase genau festlegen, welchen medizinischen Behandlungen er zustimmt und welchen nicht, sollte er einwilligungs-

2

¹ BVerfG vom 26.07.16, Az.: 1 BvL 8/15

unfähig werden. Liegt eine solche Patientenverfügung dann vor, sind Arzt und Betreuer für auftretende Krisensituationen abgesichert.

Gleichzeitig muss aber kritisch angemerkt werden, dass damit den Betreuungsvereinen quasi über die Hintertür eine weitergehende Beratungsaufgabe aufgegeben wird, deren Vergütung nicht geklärt ist. Hierzu sind einerseits die Ergebnisse des rechtstatsächlichen Forschungsprojektes "Qualität in der Betreuung" des BMJV zu beachten und andererseits, dass die Finanzierung der Querschnittsaufgaben, zu denen die Beratung zur Patientenverfügung durch Betreuungsvereine gehört, durch die Länder extrem unterschiedlich und häufig nicht auskömmlich ist.

Wir fordern, diesen Punkt in ausreichendem Maß zu berücksichtigen.

Artikel 1 Nr. 2: Änderung § 1906 BGB

Die betreuungsrechtliche Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen wird von der Regelung der freiheitsentziehenden Unterbringung des § 1906 Abs. 1 BGB entkoppelt. Als wichtigste Neuerung des Gesetzesentwurfes werden die Voraussetzungen in einem eigenen Paragraphen (§ 1906a BGB) geregelt, wodurch § 1906 BGB wieder seine ursprüngliche Struktur erhält.

Neu ist der richterliche Genehmigungsvorbehalt in Absatz 4 der Regelung, der auch für freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa mechanische Vorrichtungen oder Medikamente einzuholen ist, auch wenn der Betreute bereits gegen seinen Willen untergebracht ist. Die Regelung folgt der aktuellen Rechtsprechung des BGH², wonach eine freiheitsentziehende Maßnahme in seiner Wirkung auf die Betroffenen einer freiheitsentziehenden Unterbringung gleichzusetzen ist.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Umsetzung der Rechtsprechung in einer Neuregelung. Eine freiheitsentziehende Maßnahme stellt für den Betroffenen gegenüber der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB einen eigenständigen und nicht weniger gewichtigen Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit dar.

Artikel 1 Nr. 3: § 1906a BGB neu

Im neuen § 1906a BGB sind die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Maßnahme, die nicht dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht, geregelt. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage mit dem Unterschied, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme auch

 $^{^{2}}$ Beschluss vom 12.09.2012, Az. XII ZB 543/11, Beschluss vom 28.07.2015, Az. XII ZB 44/15

außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB vorgenommen werden kann, wenn sie im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. Die bisher auch strengen Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit der Betreuer einwilligen kann.

Von der Rechtsgrundlage des § 1906a BGB umfasst sind auch solche freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne von § 1906 Absatz 4 BGB, die im Rahmen des stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zur Durchführung der ärztlichen Zwangsmaßnahme unmittelbar erforderlich sind, aber nicht über einen längeren Zeitraum und nicht regelmäßig durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf reagiert mit dieser Vorschrift auf den o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Aus der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) wird abgeleitet, dass für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen ist.

Der Paritätische Gesamtverband unterstützt die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts und die Reaktion des Gesetzgebers. Die bisher strengen Voraussetzungen des § 1906 Abs. 3 BGB, die so übernommen wurden, bringen zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber nur in absoluten Ausnahmefällen die staatliche Pflicht zum Schutz des Lebens über das Selbstbestimmungsrecht von behandlungsbedürftigen Betreuten stellen darf.

Die Zulässigkeit der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen ist zukünftig an den stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus gebunden. Grund hierfür ist die so gewährleistete Möglichkeiten, den Betroffenen mittels Gesprächen mit Ärzten noch zu überzeugen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Schutzpflicht nur bei denjenigen greifen soll, bei denen eine der Zwangsbehandlung vorgelagerte Zwangseinwirkung durch eine Unterbringung stattgefunden hat. Mobile und immobile Betroffene sind in ihrem Schutzbedürfnis wesentlich gleich.

Berlin, 03.01.2017

Karina Schulze

Abteilung: Personal und Recht